



Merkblatt **für Gewährung von Leistungen für**

Schülerbeförderung

Das neue Bildungspaket der Bundesregierung unterstützt gezielt Kinder und Jugendliche, deren Eltern Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe, den Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld beziehen und eröffnet ihnen so bessere Lebens- und Entwicklungschancen.

Zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zählt u. a. auch der Zuschuss zu den Kosten der **Schülerbeförderung**.

Wer bekommt diese Leistungen?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind.
- Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Was kann übernommen werden?

Berücksichtigt werden die tatsächlichen erforderlichen Aufwendungen für den Besuch der nächstgelegenen Schule, soweit die Kosten nicht von Dritten übernommen werden.

Die Leistungen der Schülerbeförderung in Bayern decken bereits jetzt nahezu alle möglichen Fallgestaltungen ab. So erhalten Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten.

Ein Bedarf für ergänzende Kosten der Schülerbeförderung kann sich z. B. ergeben, wo Fahrtkosten nur über der Familienbelastungsgrenze (ab der 11. Jahrgangsstufe) erstattet wurden. Dies betrifft Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger, die nicht von einer vollen Kostenerstattung umfasst sind, es sei denn es wird für drei oder mehr Kinder Kindergeld bezogen.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen oder öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, Bahn etc.) genutzt werden.

Sollten die Kosten für eine Schülermonatskarte anerkannt werden, wird der Preis für das Monatsticket um den im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Verkehr vermindert, wenn dieses Ticket auch privat genutzt werden kann. Dieser Eigenanteil des Kindes beträgt je nach Altersstufe ca. 13,00 – 18,00 Euro.

Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

Wie erhält man die Leistung?

Die Leistung müssen Sie für jedes Kind **gesondert beantragen**.

Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht.

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

Neben dem Antrag:

aktuelle Bewilligungsbescheide über

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld vom Jobcenter oder
- Kinderzuschlag von der Familienkasse oder
- Wohngeld von der Wohngeldbehörde oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt von der Sozialhilfeverwaltung

und

- Bescheide über bereits gewährte Schülerbeförderungsleistungen vom Land / der Kommune bzw. anderen Dritten,
- Rechnungen, Quittungen, Fahrkarten etc.
- Schulbescheinigung